

III-3 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. GP.

Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT
Zl. 91.553-2/66

Zl. 518-NR/1966
vom 3. Mai 1966

Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1964;
Übermittlung an das Präsidium des Nationalrates

An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Der Verwaltungsgerichtshof hat dem Bundeskanzleramt gemäß § 20 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 den Bericht über seine Tätigkeit im Jahre 1964 übermittelt.

Gemäß § 15 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates beehe ich mich, diesen Bericht des Verwaltungsgerichtshofes dem Nationalrat vorzulegen.

29. April 1966
Der Bundeskanzler:

K l a u s

Beilage

Bericht

des Verwaltungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1964

I.

Im Jahre 1964 wurden beim Verwaltungsgerichtshof 2381 Beschwerden eingebracht. In demselben Zeitraum sind 2620 Beschwerden erledigt worden, davon 2347 in nichtöffentlichen Sitzungen und 273 in mündlichen Verhandlungen. Außerdem wurden 25 Sitzungen verstärkter Senate und vier Vollversammlungen abgehalten.

Während am Jahresbeginn 1963 noch 2251 Beschwerdefälle aus den Vorjahren ausgewiesen wurden, ging die Zahl der unerledigten Beschwerden von 1760 Beschwerdefällen am Anfang des Jahres 1964 auf 1521 am Ende des Berichtsjahres zurück.

Von diesen am Ende des Berichtsjahres verbleibenden 1521 Beschwerdefällen stammen sieben Beschwerden aus dem Jahre 1962 (davon sind fünf Beschwerdefälle beim Verfassungsgerichtshof anhängig), 119 aus dem Jahre 1963 und 1395 aus dem Berichtsjahr. Gemessen an der Zahl der eingebrachten Beschwerden im Jahre 1964 (2381) ergibt sich somit, daß 42% der Beschwerdefälle noch im Berichtsjahr ihre Erledigung gefunden haben.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß eine größere Anzahl von Rechtsfällen wegen besonderer Schwierigkeiten der Rechtsmaterie, Behandlung der Rechtsfrage in einem verstärkten Senat oder wegen Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof längere Zeit in Anspruch nimmt, stellen die angeführten Zahlen unter Beweis, daß mit Beendigung des Berichtsjahres der Anregung des Nationalrates, ab Einbringung der Beschwerde bis zur Entscheidung solle nicht mehr als ein Jahr verstreichen, weitgehend Rechnung getragen werden konnte.

Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 39 Richterposten — einschließlich

der Posten des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der sieben Senatspräsidenten — zur Verfügung. Davon waren sechs Richterposten nur für die Zeit vorübergehenden Bedarfes zugewiesen. Da sich der Beschwerdeeinlauf im Berichtsjahr in der ungefährnen Höhe der Vorjahre hielt und nach dem bisherigen Einlauf des Jahres 1965 mit einem Ansteigen der Beschwerdefälle zu rechnen ist, darf die Anregung, zur Vermeidung der Bildung von Rückständen die für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes zugewiesenen Dienstposten für ständig zu systemisieren, erneut in Erinnerung gebracht werden.

Durch das mit der Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 216, geschaffene Evidenzbüro konnten im Berichtsjahr 4728 Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes evidenzmäßig aufgearbeitet werden. Davon entfallen 2439 auf die laufende Rechtsprechung und 2289 auf die Rechtsprechung der vergangenen Jahre. Der Evidenzhaltung dient eine Kartei, die einerseits nach den in die betreffenden Gesetze untergliederten Rechtsmaterien, anderseits nach Schlagworten in alphabetischer Reihenfolge gegliedert ist. Eine Reihe von Materien, die ein enger begrenztes Gebiet umfassen, wurde bereits zur Gänze aufgearbeitet. Bei den übrigen Materien wurde darauf Bedacht genommen, dort, wo im Hinblick auf die Häufigkeit des Auftretens von Beschwerdefällen in bestimmten Teiltbereichen beziehungsweise auf die Lösung wichtiger Rechtsfragen eine möglichst lückenlose Übersicht über die jeweils in Betracht kommende Vorjudikatur im Interesse einer beschleunigten Bearbeitung der Beschwerdefälle besonders geboten erscheint, die gesamte in diesen Fragenkomplexen vorliegende Rechtsprechung vorweg zu erfassen.

Im Zuge der Aufarbeitung der ergangenen Erkenntnisse und Beschlüsse wurde auch darauf

Wert gelegt, daß eine sorgfältige nach Schlagworten geordnete Indizierung stattfindet, um eine rasche Auffindung und Verwertung der einschlägigen Judikatur selbst in den Fällen zu ermöglichen, in denen entweder die gleichen Rechtsfragen sich auf verschiedene Materien beziehen oder die gleichen Materien verschiedenen Gesetzen zuzuordnen sind. Dadurch ist das Evidenzbüro bereits in der Lage, wenn auch teilweise noch in beschränktem Umfang, Auskunft über die Vorjudikatur zu geben.

II.

Wahrnehmungen des Verwaltungsgerichtshofes auf Grund seiner Rechtsprechung

1. Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof

Das Amt einer Landesregierung, welches in mittelbarer Bundesverwaltung tätig geworden war, hat über Aufforderung des Gerichtshofes zur Aktenvorlage, wofür eine Frist von acht Wochen festgesetzt war, erst nach Fristablauf und nach Betreibung durch den Gerichtshof mit der Mitteilung geantwortet, daß der Akt durch einen Manipulationsfehler in Verstoß geraten sei und nach seiner Auffindung mit der Gegenschrift vorgelegt werde. Mit dieser Mitteilung wurde die Bitte verbunden, „mit der Behandlung der Beschwerde bis zu diesem Zeitpunkt zuwarten zu wollen“. Abgesehen davon, daß im Zeitpunkt der Abfassung dieser Mitteilung die für die Erstattung der Gegenschrift festgesetzte Frist bereits verstrichen war, wurden die Verwaltungsakten bis zur Fällung des Erkenntnisses nicht vorgelegt. Dieses Verhalten zeigt, daß der Sanktion, mit der die Unterlassung der fristgerechten Aktenvorlage nach dem Gesetze bedroht ist, nicht immer die gebotene Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Ferner konnte der Verwaltungsgerichtshof auch im Berichtsjahr wiederholt feststellen, daß von den Behörden Akten ohne Aktenübersicht vorgelegt werden, daß die einzelnen Stücke weder mit Ordnungszahlen noch mit Blattzahlen versehen sind und daß angeschlossene Beilagen ebenfalls nicht mit Zahlen bezeichnet werden. Außerdem sind vielfach Zustellnachweise, welche für die Behandlung der Rechtssache von Bedeutung sind, in den Akten nicht vorzufinden.

Durch derartige Mängel wird nicht nur die Tätigkeit des Gerichtshofes selbst erschwert, sondern auch der Verfahrenslauf unnötig verzögert, was sich bei entsprechender Aufmerksamkeit der belangten Behörden leicht vermeiden ließe.

2. Bergrecht

Anlässlich einer Beschwerde gegen einen Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Oberste Bergbehörde, hatte sich

der Gerichtshof mit dem § 59 des Berggesetzes, BGBL. Nr. 73/1954, zu befassen. Diese Gesetzesbestimmung, die von der zwangswise Grundüberlassung handelt, ordnet in dem allerdings im Beschwerdefall nicht als präjudiziell angesehenen Abs. 3 an, daß der Bescheid des Landeshauptmannes auch eine vorläufige, mit Berufung nicht anfechtbare Bestimmung der Entschädigung enthalten muß. An das verwaltungsbehördliche Verfahren kann sich in der Entschädigungsfrage ein gerichtliches Verfahren — vor dem Bezirksgericht — anschließen. Mit Eintritt der Rechtskraft eines allfälligen gerichtlichen Urteiles oder mit Abschluß eines gerichtlichen Vergleiches über die Höhe der Entschädigung tritt die vorläufige Bestimmung der Entschädigung durch die Bergbehörde außer Kraft. Das Gesetz schließt zwar den administrativen Instanzenzug in der Entschädigungsfrage aus, was an sich zulässig ist, läßt aber einen nachträglichen gerichtlichen Abspruch über dieses Thema zu und verbindet in diesem Punkt Behörde und Gericht insofern, als der verwaltungsbehördliche Bescheid mit der Rechtskraft des gerichtlichen Urteiles außer Kraft tritt. Eine Verbindung beider Behördentypen dergestalt, daß erst die gerichtliche Entscheidung das Außerkrafttreten des Bescheides der Verwaltungsbehörde bewirkt, ist eine Regelung, die im Hinblick auf das im Artikel 94 B.-VG. festgelegte Prinzip der Trennung der Justiz von der Verwaltung zu Bedenken Anlaß geben kann, zumal es fraglich ist, ob in einem solchen Fall die sukzessive Zuständigkeit von Verwaltungsbehörde und Gericht, die der Verfassungsgerichtshof für zulässig erachtet, noch gewahrt ist. Es wird daher angeregt, die in Rede stehende Gesetzesstelle in einer den Bedenken Rechnung tragenden Weise zu novellieren.

Dieselbe Gesetzesstelle scheint auch die Be schreitung des administrativen Instanzenzuges in der Frage, ob anlässlich der zwangswise Grundüberlassung überhaupt eine Entschädigung gebührt, auszuschließen. Dies kann dem zweiten Satz des Abs. 3 entnommen werden, wonach die Bestimmung der vorläufigen Entschädigung mit Berufung nicht angefochten werden kann. Das Gesetz läßt daher die notwendige Klarheit darüber vermissen, ob eine Teilung der Entschädigungsfrage in die Fragen „Entschädigung dem Grunde nach“ und „Entschädigung der Höhe nach“ möglich ist.

3. Kriegsopfersversorgung

Auch im Jahre 1964 bestätigte sich die Richtigkeit der schon im Tätigkeitsbericht über das Jahr 1963 hervorgehobenen Feststellung, daß eine Regelung der Probleme, die sich bei der Anwendung des § 13 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes (KOVG.) 1957, BGBL. Nr. 152, ergeben haben, durch den Gesetzgeber in hohem Grad wün-

schenswert wäre, um eine Einheitlichkeit der Vollziehung zu gewährleisten. Insbesondere ist es die Frage der Absetzung vom Einkommen, die entweder durch eine eingehende Regelung im Gesetz oder durch eine den Anforderungen des Artikels 18 B.-VG. entsprechende Verordnungsermächtigung und durch auf dieser Ermächtigung beruhende Verordnungen gelöst werden sollte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat ferner schon in den Tätigkeitsberichten 1962 und 1963 auf die Fragen verwiesen, die im Zusammenhang mit seinem Erkenntnis vom 21. Mai 1962, Zl. 2297/58, für den Gesetzgeber gestellt sind. In dieser Hinsicht war bisher nur von Maßnahmen die Rede, die geeignet sein sollten, Doppelbezüge von Leistungen auszuschließen, die für Hilflosigkeit gewährt werden. In der Zwischenzeit hat sich aber noch eine weitere Frage ergeben, in der eine Willensentscheidung des Gesetzgebers wünschenswert wäre. Der Verwaltungsgerichtshof hat in dem angeführten Erkenntnis an der schon früher geäußerten Anschauung festgehalten, daß im Bereich der Kriegsopfersversorgung die Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingungen gelte. Er gelangte aber auch zu der Anschauung, daß bei einer Mehrheit von Bedingungen eines Erfolges nur eine solche Bedingung als wesentlich gelten könne, die den anderen wirkenden Bedingungen annähernd gleichwertig sei. Diese Lösung war für den Bereich der Pflegezulage im Verhältnis zu der früher herrschenden Auffassung durchaus im Interesse der Beschädigten gelegen. Die an das angeführte Erkenntnis anknüpfende Praxis hat aber im Bereich der Witwen- und Waisenversorgung zu Ergebnissen geführt, die gegenüber der früheren Praxis einen Nachteil für die Hinterbliebenen darstellen könnten. Es wird nämlich nun trotz der Verschiedenheit des Gesetzeswortlautes der §§ 18 und 34 KOVG. 1957 auch im Bereich der Hinterbliebenenversorgung die Frage gestellt, ob die Dienstbeschädigung und ihre Folgen annähernd gleichwertig zum Tode des Beschädigten beigetragen haben. Nur in diesem Fall wird angenommen, daß der Tod im Sinne des Gesetzes eine „mittelbare oder unmittelbare Folge der Dienstbeschädigung“ gewesen sei. So werden etwa Hinterbliebenenansprüche verneint, wenn ein Sachverständiger der Meinung Ausdruck gegeben hat, daß die Dienstbeschädigung nur zu einem Viertel zum Tode des Beschädigten beigetragen habe. Diese Vorgangsweise wurde in dem Erkenntnis vom 11. November 1964, Zl. 590/64, als gesetzmäßig angesehen. Es liegt nun der Einwand nahe, daß die hier entstandene Problematik durch die Judikatur geschaffen worden sei und auch durch sie beseitigt werden könne. Der Verwaltungsgerichtshof ist aber nicht dieser Anschauung. Während hinsichtlich der Beschädigtenrente aus der Verbindung der §§ 4 und 7 KOVG. 1957 und der Verordnung des Bundes-

ministeriums für soziale Verwaltung vom 27. Jänner 1953, BGBl. Nr. 27, deutlich hervorgeht, daß das Maß der Beschädigtenrente von dem Anteil der Dienstbeschädigungen an der Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängt, ist die Lage hinsichtlich der Pflegezulage und der Hinterbliebenenversorgung eine andere. Teilleistungen sind hier nicht vorgesehen. § 4 Abs. 1 zweiter Satz KOVG. 1957 ordnet an: Wenn dem schädigenden Ereignis oder den der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnissen nur ein ursächlicher Anteil an einer Gesundheitsschädigung zugemessen werden kann, die mit Hilflosigkeit oder Blindheit (§§ 18 und 19) verbunden ist, ist der die Hilflosigkeit oder Blindheit verursachende Leidenszustand zur Gänze als Dienstbeschädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 KOVG. 1957 anzusehen. Daraus folgte, daß bei einer Beteiligung der Dienstbeschädigung zu einem sehr geringeren Prozentsatz an einem Hilflosigkeit bewirkenden Leiden die Rente im vollen Ausmaß zu gewähren sei. Es wäre also etwa bei einem infolge eines schweren Asthmas hilflosen Menschen auch bei einer Beteiligung des Wehrdienstes an dem gegebenen Leidenszustand von 10% die volle Versorgung zu leisten. Anderseits aber war nach der früheren Auslegung des § 18 KOVG. 1957, welche das Wort „infolge“ im Sinne der Worte „nur infolge“ oder „erst infolge“ verstand, die Beteiligung einer Dienstbeschädigung am Zustand der Hilflosigkeit in einem beträchtlichen Grade, zahlenmäßig ausgedrückt etwa auch zu 50%, irrelevant, wenn die Hilflosigkeit eben nicht ausschließlich oder erst durch die Dienstbeschädigung bewirkt war. Anderseits wurde im Bereich der Hinterbliebenenversorgung nach der Praxis vielfach jede, also auch eine verhältnismäßig geringfügige Beteiligung der Dienstbeschädigung am Tod so gewertet, daß der Tod als mittelbare oder unmittelbare Folge der Dienstbeschädigung zu gelten hatte. Angesichts des Wortlautes des § 34 KOVG. 1957 konnte aber eine Änderung der Praxis in dem Sinne, daß nunmehr nur eine als annähernd gleichwertige Bedingung zu beurteilende, durch den Wehrdienst beziehungsweise als dessen Folgen entstandene Gesundheitsschädigung als ein den Versorgungsanspruch auslösender Umstand angesehen wird, nicht als dem Gesetz widersprechend erkannt werden. Es ist also — dies kann zusammenfassend gesagt werden — die rechtspolitische Problematik durch die neue Rechtsprechung zu § 18 KOVG. 1957 nicht geschaffen, sondern nur in ein neues Licht gestellt worden. Es wäre demnach zu begrüßen, wenn sich der Gesetzgeber entschließen könnte, eine Entscheidung zu treffen, ob er 1. die Theorie der wesentlichen Bedingungen in dem Sinne, daß bei einer Mehrheit von Bedingungen nur eine annähernd gleichwertige eine wesentliche sei, für die Pflegezulage und die Hinterbliebenenversorgung als

eine angemessene Lösung erkennt oder ob er 2. zu einer anderen Entscheidung, beispielsweise zu der einer Gewährung von Teilleistungen — dies war hinsichtlich des Rentenzuschusses für Hilflose die im § 15 Abs. 3 des Invalidenentschädigungsgesetzes vorgesehene Lösung —, oder aber 3. zu einer Regelung schreiten will, die eine volle Leistung auch bei Teilkausalität, und zwar auch im Fall einer nicht annähernd gleichwertigen Beteiligung, vorsehen würde.

Es mußte bemerkt werden, daß bei Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof, in denen die beschwerdeführende Partei in Angelegenheiten der Kriegsopfersversorgung durch Mitglieder der im § 92 Z. 3 KOVG. 1957 genannten Organisationen bevollmächtigt vertreten wurde, oftmals die notwendige im Interesse der Partei gelegene Mitwirkung am Verfahren zu vermissen war.

Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt in seinen Erkenntnissen ausgeführt hat, befreit der Verfahrensgrundsatz, daß die Verwaltungsbehörde von Amts wegen vorzugehen hat (§ 39 Abs. 2 AVG. 1950), die Partei nicht von der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes nach Kräften beizutragen (siehe Erkenntnis vom 26. Juni 1959, Zl. 2496/56, Slg. Nr. 5007/A).

Der Verwaltungsgerichtshof ist der Auffassung, daß die Übernahme von Vertretungen zur Durchsetzung von Versorgungsansprüchen durch Mitglieder der zur Interessenvertretung gebildeten Organisationen diesen in der Wahrnehmung solcher Interessen die Pflicht zu besonderer Sorgfalt auferlegt.

4. Opferfürsorge

Im § 14 des Opferfürsorgegesetzes (OFG.), in der Fassung der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 101/1961, wurde österreichischen Staatsbürgern sowie Personen, die am 13. März 1938 österreichische Staatsbürger waren oder in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten, ein Anspruch auf Entschädigung für erlittene Freiheitsbeschränkungen eingeräumt. Unter die Personen, denen für Freiheitsbeschränkungen Entschädigung gewährt wird, fallen nach Abs. 2 lit. c auch jene, die auf der Flucht vor einer ihnen aus den Gründen des § 1 Abs. 1 oder 2 in der Zeit vom 13. März 1938 bis 8. Mai 1945 drohenden Verfolgung unter menschenunwürdigen Bedingungen im Verborgenen lebten. In einem beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdefall lag der zuletzt angeführte Tatbestand vor. Die belangte Behörde hatte jedoch den Anspruch auf Entschädigung mit der Begründung abgewiesen, daß der Beschwerdefüh-

rer, der nach dem 13. März 1938 geboren wurde, von der Erlangung der Entschädigung nach der zitierten Gesetzesstelle ausgeschlossen sei, da er am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft nicht besessen haben konnte. Der Verwaltungsgerichtshof mußte auf Grund der bestehenden Gesetzeslage der Auffassung der belangten Behörde zustimmen, zumal nach anderen Stellen des Gesetzes Begünstigungen auch jenen Personen gewährt werden, deren Eltern am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besaßen, und aus dem Fehlen einer gleichartigen Bestimmung im § 14 Abs. 1 OFG. geschlossen werden mußte, daß eine solche Ausdehnung des begünstigten Personenkreises vom Gesetzgeber in anderen Fällen nicht beabsichtigt war. Im vorliegenden Fall wäre der Beschwerdeführer seinen österreichischen Eltern kraft Abstammung in der Staatsbürgerschaft gefolgt, wenn nicht sein Heimatstaat Österreich zum Zeitpunkt seiner Geburt de facto nicht bestanden hätte.

Aus der Zielsetzung des Opferfürsorgegesetzes betrachtet, muß diese Regelung als besondere Härte empfunden werden, deren Beseitigung im Wege der Gesetzgebung wünschenswert erscheint.

5. Verwaltungsverfahren

Die Verordnung der Bundesregierung vom 31. Juli 1951, BGBl. Nr. 219 (Verwaltungsformularverordnung 1951), setzte unter anderem für die Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes gewisse, einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Formulare fest. Es mußte die Wahrnehmung gemacht werden, daß diese Formulare häufig so ausgefüllt werden, daß Zweifel an dem Inhalt der Beurkundung entstehen können.

Das Formular 33 dient der Niederschrift über die Vernehmung eines Beschuldigten und das Formular 34 der Niederschrift über Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen im Verwaltungsstrafverfahren. Beide Formulare sehen unter anderem die Nennung des Leiters der Amtshandlung und der sonst mitwirkenden Organe, ferner des Beschuldigten, seines Vertreters und des Privatbeteiligten, das Formular 34 überdies die Nennung der vernommenen Zeugen oder Sachverständigen vor.

In einem Verwaltungsstrafverfahren nannte der Leiter der Amtshandlung den Namen der Zeugen in der Rubrik „Privatbeteiligter“ und fügte bei, daß der Zeuge „nach untenstehender Belehrung folgendes angibt“. Da nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (siehe Urteile vom 4. November 1937, Richterzeitung S. 32/1938, und vom 30. August 1938, Evidenzblatt Nr. 97/1939) auch die Beantwortung der allgemeinen Fragen ein Zeugnis bildet und unter Zeugenpflicht steht, muß sich die behördliche Ermahnung zur Wahrheit auch auf die allgemeinen

Fragen beziehen. Bei richtiger Anwendung des Formulares 34 ist daher der Name des Zeugen oder Sachverständigen erst nach der Wahrheitserinnerung zu nennen.

Aus einer Niederschrift im Verwaltungsverfahren sollte ferner eindeutig zu entnehmen sein, welche Personen bei der Amtshandlung anwesend waren. Insbesondere sollte gegebenenfalls bei der Handhabung des Formulares 34 ersichtlich sein, daß der Beschuldigte, sein Vertreter oder auch der Privatbeteiligte bei der Aufnahme der Niederschrift anwesend war.

Ferner mußten Mängel bei Niederschriften über die Vernehmung von Beschuldigten (Formular 33) insofern festgestellt werden, als aus diesen nicht zu ersehen war, ob der Beschuldigte selbst oder sein Vertreter der Vorladung Folge leistete und wer tatsächlich vernommen wurde.

6. Finanzrecht

a) Gebührengesetz

1. § 14 TP. 5 Abs. 3 des Gebührengesetzes 1957 bestimmt, daß Schriften, die nach diesem oder einem früheren Gesetz ordnungsmäßig gestempelt oder versteuert sind, bei ihrer Verwendung oder Wiederverwendung als Beilagen „keiner weiteren Gebühr“ unterliegen. Damit ist wohl gemeint, daß Schriften, die nach einer sonstigen Bestimmung des Gebührengesetzes an sich einer Gebühr unterliegen oder die Gebührenpflicht eines darin beurkundeten Rechtsgeschäftes auslösen, ebenso wie auch Urkunden über Rechtsgeschäfte, die nach anderen Gesetzen einer Verkehrsteuer unterliegen, nicht noch von einer Beilagengebühr getroffen werden sollen, wenn sie als Beilagen zu einer gebührenpflichtigen Eingabe (§ 14 TP. 5 GebG.) überreicht werden. Diese Regelung ist in zweifacher Hinsicht bedenklich. Einerseits ist oftmals infolge Fehlens eines entsprechenden Vermerks auf der Schrift nicht erkennbar, ob die Beilage bereits ordnungsgemäß der Steuer- oder Gebührenbemessung unterworfen wurde, anderseits läßt sich der Umstand, dessen Fehlen die Entstehung der Gebührenschuld für die Beilage auslöst, dann nicht feststellen, wenn trotz ordnungsgemäßer Anzeige die Gebühr oder Verkehrsteuer noch nicht oder überhaupt nicht vergeschrieben worden ist.

Bei einer Verkürzung wird überdies die Gebühr gemäß § 9 GebG. mit der entsprechenden Erhöhung vorgeschrieben und bei Verkürzung einer Verkehrsteuer meist auch eine Steuerstrafe verhängt werden.

Dem Einwand, daß in den Fällen, in denen wegen Eintrittes der Bemessungsverjährung die nachträgliche Vorschreibung der Gebühr oder der Verkehrsteuer nicht vorgenommen werden könne, die Beilagengebühr ihre Berechtigung

habe, kann mit dem Hinweis auf ihre Geringfügigkeit begegnet werden.

Die Kumulierung der Gebühr oder Verkehrsteuer mit der Beilagengebühr erscheint daher nicht zweckmäßig. Der Abs. 3 der TP. 5 sollte also etwa dahin gefaßt werden, daß Schriften, die nach dem Gebührengesetz oder einem anderen Gesetz einer Gebühr oder Verkehrsteuer unterliegen oder die ein Rechtsgeschäft beurkunden, das einer Gebühr oder Verkehrsteuer unterliegt, bei ihrer Verwendung oder Wiederverwendung als Beilagen nicht stempelpflichtig sind.

2. Der Begriff des gebührenpflichtigen Zeugnisses im § 14 TP. 14 GebG. 1957 erfaßt nach Art einer Generalklausel jede Beurkundung, die nicht bloß ein Rechtsgeschäft betrifft. Der Abs. 2 der TP. 14 enthält einen ~~casuistisch~~ gefaßten Ausnahmenkatalog mit derzeit 18 Ausnahmen, doch wird dieser zum Teil den Erfordernissen des Rechts- und Wirtschaftslebens nicht mehr gerecht. In Erkenntnis dieses Mangels hat das Bundesministerium für Finanzen den gebührenrechtlichen Zeugnisbegriff im Erlaßweg eingeeengt. Diese Erlässe sind aber mangels gehöriger Kundmachung weder allgemein verbindlich noch entsprechen sie dem Gesetz. Sie begünstigen jene Zeugnisse, die vom Aussteller unmittelbar an Organe öffentlich-rechtlicher Körperschaften gerichtet sind. Entspricht dies auch — man denke namentlich an die Lohn- und Gehaltsbestätigungen für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung — dem Rechtsempfinden, so läßt sich doch gegenüber dem Gesetz wohl kaum überzeugend begründen, warum Zeugnisse in solchen Fällen ihre nach dem Gesetz gegebene Zeugnisschafft verlieren sollten.

Es wäre daher zu erwägen, entweder den Zeugnisbegriff im Gesetz eingehender zu umschreiben, dies könnte etwa in Anlehnung an die Diktion der erwähnten Ministerialerlässe geschehen, oder aber an Stelle der jetzigen Generalklausel mit ihrem unübersichtlichen Ausnahmenkatalog eine taxative Aufzählung einiger weniger genau umschriebener Zeugnistypen in das Gesetz aufzunehmen und nur diese Fälle von Zeugnissen für gebührenpflichtig zu erklären.

b) Familienlastenausgleichsgesetz

Bei der Handhabung des § 15 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBI. Nr. 18/1955, der bestimmt, daß zu Unrecht bezogene Beihilfen (Familienbeihilfe, Kinderbeihilfen und andere) zurückzuzahlen sind, ergeben sich wiederholt Härten, die daraus entstehen, daß das Gesetz die Rückzahlungsverpflichtung unabhängig von einem etwaigen Verschulden des Empfängers ordnet. Nun sind Fälle nicht selten, in denen solche Beihilfen durch längere Zeiträume in gutem Glauben bezogen und bestimmungsgemäß verwendet wurden. Gleichwohl muß dem Emp-

fänger die Rückzahlung der Beträge auferlegt werden, die diesen oft finanziell äußerst schwer belastet. Es wäre daher zu empfehlen, in das Familienlastenausgleichsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die — ähnlich der im § 54 Abs. 1 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, BGBL. Nr. 152, getroffenen Regelung — die Verpflichtung zum Rückersatz ausschließt, wenn den Empfänger der Leistungen kein Verschulden trifft und die Leistungen in gutem Glauben empfangen worden sind.

Bei dieser Gelegenheit wäre die Überlegung anzustellen, ob das Recht der Rückforderung zu Unrecht empfangener Geldleistungen für den gesamten Bereich des öffentlichen Rechtes vereinheitlicht werden sollte. Es würde dies der Durchsetzung eines wirksamen Rechtsschutzes hinsichtlich dieser Rückforderungen sehr dienlich sein. Auch wäre zu bedenken, welch große Anzahl von Staatsbürgern es gibt, die laufend mehrere Geldleistungen des öffentlichen Rechtes beziehen und daher in dieser Hinsicht die verschiedensten Rechtsvorschriften zu beachten haben. Dabei ist vielfach nicht einzusehen, warum für die einzelnen Rechtsbereiche eine verschiedene Regelung getroffen wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt überdies die Ansicht, daß die Vereinheitlichung dieser Bestimmungen auch im Interesse einer Verwaltung vereinfachung gelegen wäre.

c) Landes(Gemeinde)abgaben

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die Wahrnehmung machen, daß auf gewissen Gebieten der Landes- beziehungsweise Gemeindeabgaben Überschneidungen möglich sind, die in der mangelnden Abstimmung nebeneinander geltender gesetzlicher Vorschriften oder in einer unzulänglichen Abgrenzung ihres Anwendungsbereites die Ursache haben.

So fällt die Ankündigungsabgabe nach § 9 Abs. 1 Z. 13 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 1959, BGBL. Nr. 97, unter die ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben. Die einzelnen Gemeinden werden in der Regel durch die Landesgesetzgebung ermächtigt, eine Ankündigungsabgabe einzuhaben. Wenn vorläufig auch nur ein geringer Prozentsatz der Gemeinden von der Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, so kann es

doch infolge des zunehmenden Einsatzes moderner Werbemittel, die nicht auf örtlich abgegrenzte Gebiete beschränkt sind, zu Mehrfachbesteuерungen kommen, die unter Umständen zu einer untragbaren Belastung des Steuergegenstandes führen und die Werbung unmöglich machen. Hier ist vor allem auf die Werbesendungen durch Rundfunk und Fernsehen, auf die Werbung durch die sogenannten Bannerschleppflugzeuge und durch Werbeaufschriften an Kraftwagen hinzuweisen.

Ein weiterer in diesem Zusammenhang erwähnenswerter Umstand besteht darin, daß die Ankündigungsabgabe und die Anzeigenabgabe, welche letztere ebenfalls eine Landesabgabe darstellt (§ 9 Abs. 1 Z. 7 FAG. 1959), mitunter denselben steuerlichen Tatbestand erfassen. So unterliegt nach dem steiermärkischen Landes-Anzeigenabgabegesetz, LGBL. Nr. 12/1947, in der Fassung der Novelle LGBL. Nr. 158/1963, jede Anzeige, die in Druckwerken, welche in Steiermark erscheinen, entgeltlich aufgenommen wird, der Abgabepflicht. Unter den Begriff der Druckwerke im Sinne des Pressegesetzes, welche Begriffsbestimmung nach dem genannten Landesgesetz maßgeblich ist, fallen auch Plakate. Außerdem aber sind nach dem steiermärkischen Ankündigungsabgabegesetz, LGBL. Nr. 39/1947, durch das die Stadtgemeinde Graz zur Erhebung einer Ankündigungsabgabe ermächtigt wurde, alle Ankündigungen in Schrift und Bild, die an öffentlichen Straßen und Plätzen vorgenommen werden, ankündigungsabgabepflichtig. Plakate, mit denen Sportveranstaltungen angekündigt werden, enthalten in der Regel auch Anzeigen, sodaß sich hieraus eine Doppelbesteuerung ergeben kann.

Der Verwaltungsgerichtshof regt deshalb an, in den vorstehend angeführten Fällen von der nach § 7 Abs. 4 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBL. Nr. 45, gebotenen Möglichkeit zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder sonstiger übermäßiger Belastungen durch Landes(Gemeinde)abgaben Gebrauch zu machen.

Wien, am 28. April 1965

Der Präsident:
i. V.
Dr. Dietmann

Geschäfts ausweis

über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1964

a) Geschäftsstand:

Register	Vom Vorjahr verblieben	Im Jahre 1964 eingelangt	Zusammen zu erledigen gewesen	Vom 1. Jänner bis 31. Dezem- ber erledigt	Verblieben sind
Allg. Register (Verwaltungs- sachen)	1760	2381	4141	2620	1521
Sammelregister	2	95	97	97	0
Zusammen...	1762	2476	4238	2717	1521

b) Übersicht

über die Arbeitsleistung des Verwaltungsgerichtshofes

Register	Zurück- weisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG.)	Erlledigungen																
		Einstellung des Verfahrens wegen				Erkenntnisse												
		ohne			mit									mündliche Verhandlung				
		mündliche Verhandlung						mündlicher Verhandlung						Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit				
		Ver- säumung der Wieder- vorlage- frist (§ 34 Abs. 2 VwGG.)	Klagos- stellung (§ 33 VwGG.)	Zurück- ziehung (§ 33 VwGG.)	Ab- weisung	des In- haltes (§ 42 Abs. 2a VwGG.)	infolge Unzu- ständig- keit (§ 42 Abs. 2b VwGG.)	infolge Ver- letzung von Ver- fahrens- vor- schriften (§ 42 Abs. 2c VwGG.)	Ab- weisung	des In- haltes (§ 42 Abs. 2a VwGG.)	infolge Unzu- ständig- keit (§ 42 Abs. 2b VwGG.)	infolge Ver- letzung von Ver- fahrens- vor- schriften (§ 42 Abs. 2c VwGG.)	Zahl der erledigten Stücke des S-Sammelregisters	Zusammen erledigt	Im gesamten waren zu erledigen	Verblieben sind	Sitzungen der verstärkten Senate	Vollversammlungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Allgem. Register (Verwal- tungs- sachen)	204	146	225	99	1043	375	12	243	192	59	1	21	—	2620	4141	1521	25	4
S-Sammel- register														97	97	97	.	.
Zusammen:	204	146	225	99	1043	375	12	243	192	59	1	21	97	2717	4238	1521	25	4

Hier von wurden erledigt:

Zugunsten der Beschwerdeführer (Rubriken 4, 7, 8, 9, 11, 12 und 13)	936
Zugunsten der belannten Behörden (Rubriken 2, 3, 6 und 10)	1585